

AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



Verbreitungsgebiet:

Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen

Herausgeber:

Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

Jahrgang 2023

Ochtrup, den 04.02.2023

Nr. 1

Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
1.)	31.01.2023	Feststellung einer Nachfolge aus der Reserveliste in den Rat der Stadt Ochtrup	1
2.)	01.02.2023	Allgemeinverfügung der Stadt Ochtrup hier: Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasflaschen und Trinkgefäßen aus Glas am 20.02.2023 (Rosenmontag) in Teilbereichen der Stadt Ochtrup	2
3.)	01.02.2023	Bekanntmachung zur Vereinfachten Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn“ der Stadt Ochtrup hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.02.2023 bis 17.03.2023	6
4.)	01.02.2023	Bekanntmachung zur 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich PV-Freiflächenanlage OSKO hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 13.02.2023 bis 17.03.2023	10

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de. Einzelexemplare (postalisch oder per E-Mail) können im Rathaus, Zimmer 15, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungs- und Aushangtafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße / Höhe Kapellenhof) aus.

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
5.)	01.02.2023	Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 114 „PV-Freiflächenanlage OSKO“ der Stadt Ochtrup hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 13.02.2023 bis 17.03.2023	14
6.)	01.02.2023	Bekanntmachung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42 L hier: Genehmigung und Wirksamkeit	18
7.)	01.02.2023	Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 L „Nordöstliche Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Am Langenhorster Bahnhof“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	22

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de.
 Einzelexemplare (postalisch oder per E-Mail) können im Rathaus, Zimmer 15, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.
 Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße /Höhe Kapellenhof) aus.

1.) Feststellung einer Nachfolge aus der Reserveliste in den Rat der Stadt Ochtrup

STADT OCHTRUP

- Wahlamt / Zentrale Verwaltung -

48607 Ochtrup, 31.01.2023

Bekanntmachung

Feststellung einer Nachfolge aus der Reserveliste in den Rat der Stadt Ochtrup

Das Mitglied des Rates der Stadt Ochtrup, Frau Andrea Eiling (CDU) hat mit Erklärung vom 17.01.2023 gegenüber der Bürgermeisterin als örtliche Wahlleiterin ihr Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Nach § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454, ber. S. 509/SGV NW 112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), in Verbindung mit § 69 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, ber. S. 967/SGV NW 1112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GV. NRW. S. 312d), ist als Bewerberin in der Reserveliste der CDU – Stadtverband Ochtrup – für die Wahl der Vertretung der Stadt Ochtrup

Frau
Katharina Westkott
geb. 1990 in Hamm,
wohnhaft Bahnhofstr. 72, 48607 Ochtrup,

benannt und am 31.01.2023 als Nachfolgerin für Frau Andrea Eiling im Rat der Stadt Ochtrup festgestellt worden.

Nach § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Ersatzbestimmung des Ratsmitgliedes

- jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der örtlichen Wahlleiterin, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Zi.-Nr. 19) zu erklären.

gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin und
örtliche Wahlleiterin

2.) Allgemeinverfügung der Stadt Ochtrup

hier: Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasflaschen und Trinkgefäßen aus Glas am 20.02.2023 (Rosenmontag) in Teilbereichen der Stadt Ochtrup

STADT OCHTRUP
Die Bürgermeisterin

Allgemeinverfügung der Stadt Ochtrup

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ergeht folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Ochtrup vom 01.02.2023

Anordnungen

- I. Das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen und Trinkgefäßen aus Glas ist am **20. Februar 2023** (Rosenmontag) auf der Poststraße (einschl. Parkplatz vor ARO), Teilen der Dränke und der Laurenzstraße, der Bültstraße, der Kolpingstraße, dem Kirchplatz, der Bergstraße und der Weinerstraße sowie rund um die Stadthalle ganztags untersagt. Der vorgenannte Bereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- II. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Anordnungen treten mit Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

In den vergangenen Jahren hat sich herausgestellt, dass im Rahmen des Rosenmontagsumzuges zumeist Feiernde für erheblichen Glasbruch (Verletzungsgefahr, Verunreinigung) gesorgt haben. Grund hierfür ist sicherlich, dass (alkoholische) Getränke in Glasbehältnissen konsumiert werden, die in der Regel von den Feiernden mitgebracht werden. Extra aufgestellte Müllsammelbehälter wurden größtenteils nicht benutzt.

Ein sehr hoher Anteil der Flaschen wird achtlos auf den Boden geworfen oder abgestellt, wo sie durch die Feiernden – versehentlich oder absichtlich – weggetreten wurden und zersplitterten.

Die Besucher des Rosenmontagsumzuges werden durch die zersplitterten Glasbehältnisse vermeidbaren Gefahren ausgesetzt.

Glasscherben und Glassplitter verursachen beim Hineintreten oder Hineinfallen – mitunter lebensbedrohende – Verletzungen. In Extremsituationen können abgeschlagene Glasflaschen oder andere Gegenstände bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt werden.

Um einer Gefährdungssituation bewusst vorzubeugen, werden u.a. ordnungsbehördliche Maßnahmen benötigt.

Zu I.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass Besucher des Rosenmontagsumzuges Getränke in Glasbehältnissen mitbringen, dort konsumieren und anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen, sondern so auf die öffentlichen Flächen stellen bzw. werfen, dass die Behältnisse nachfolgend zerstört werden.

Dies hat zur Folge, dass Besucher über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen können. Aufgrund der großen Mengen an Scherben ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Feiernden und anderer Besucher des Rosenmontagsumzuges verursachen können.

Von den Glasflaschen und Gläsern geht zudem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, wenn diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem unter I. genannten Bereich aufhalten und Glasflaschen oder Trinkgefäße aus Glas mit sich führen bzw. diese benutzen. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von solchen Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass diese erst gar nicht in den Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Besucher, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben am Rosenmontag 2023 stark frequentierten Bereich in der Innenstadt abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Ein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht.

Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern und die Erweiterung der Entsorgungsmöglichkeiten führen nach einvernehmlicher Beurteilung von Polizei und Ordnungsamt bei den häufig alkoholisierten Besuchern nicht zum Erfolg.

Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar.

Das Glasverbot ist darüber hinaus ein milderes Mittel als ein generelles Alkoholverbot.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergeben sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten. In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg.

Das Verbot ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG) angemessen. Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasflaschen oder Trinkgefäßen aus Glas in dem unter I. bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke etc. in alternativen Behältnissen mitzuführen und zu konsumieren.

Auch nicht vom Mitführverbot betroffen sind Glasflaschen zur Flaschenfütterung von Babys und Kleinkindern.

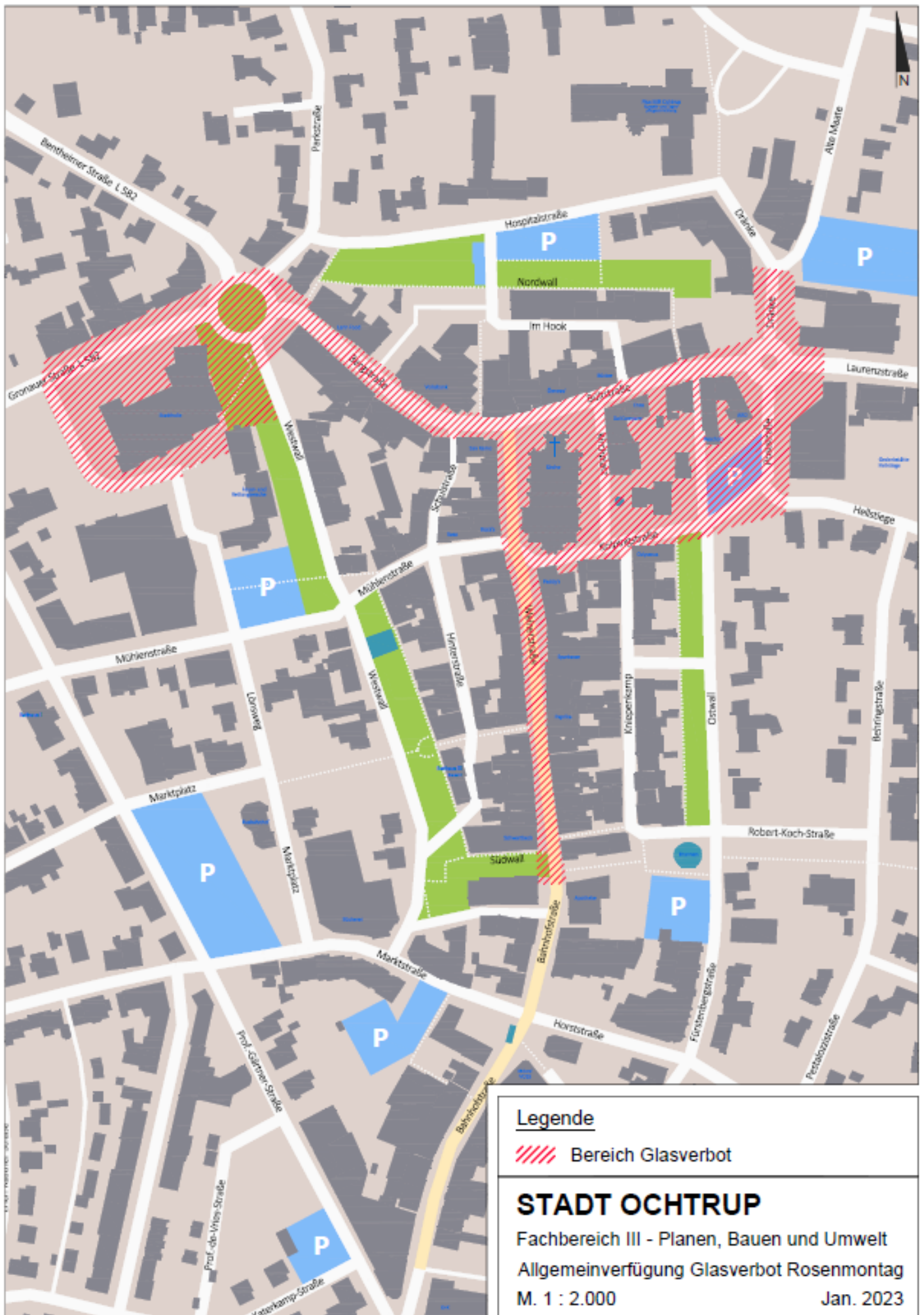
Zu II.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen innerhalb des in Ziffer 1 genannten Bereiches ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen. Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin



3.) Bekanntmachung zur Vereinfachten Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn“ der Stadt Ochtrup

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.02.2023 bis 17.03.2023

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn“ der Stadt Ochtrup

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.02.2023 bis 17.03.2023

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 30.01.2023 beschlossen, die Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist der Ausschluss von zentrenrelevantem Einzelhandel.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch den Gausebrink tlw.,
im Osten	durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 132, 133, 5 und 20,
im Süden	durch die Bahnlinie Münster – Gronau tlw.,
im Westen	durch die Straße Witthagen tlw..

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 35 der Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 48 soll in der Weise vereinfacht geändert werden, dass zentrenrelevanter Einzelhandel, PV-Freiflächenanlagen sowie Schank- und Speisewirtschaften ausgeschlossen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn“ mit Begründung wird vom 13.02.2023 bis einschließlich 17.03.2023 im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: angelika.kurz@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten. Auch sind die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Bauen & Umwelt, Aktuelle Planverfahren, im angegebenen Zeitraum einsehbar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beispielsweise online, schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

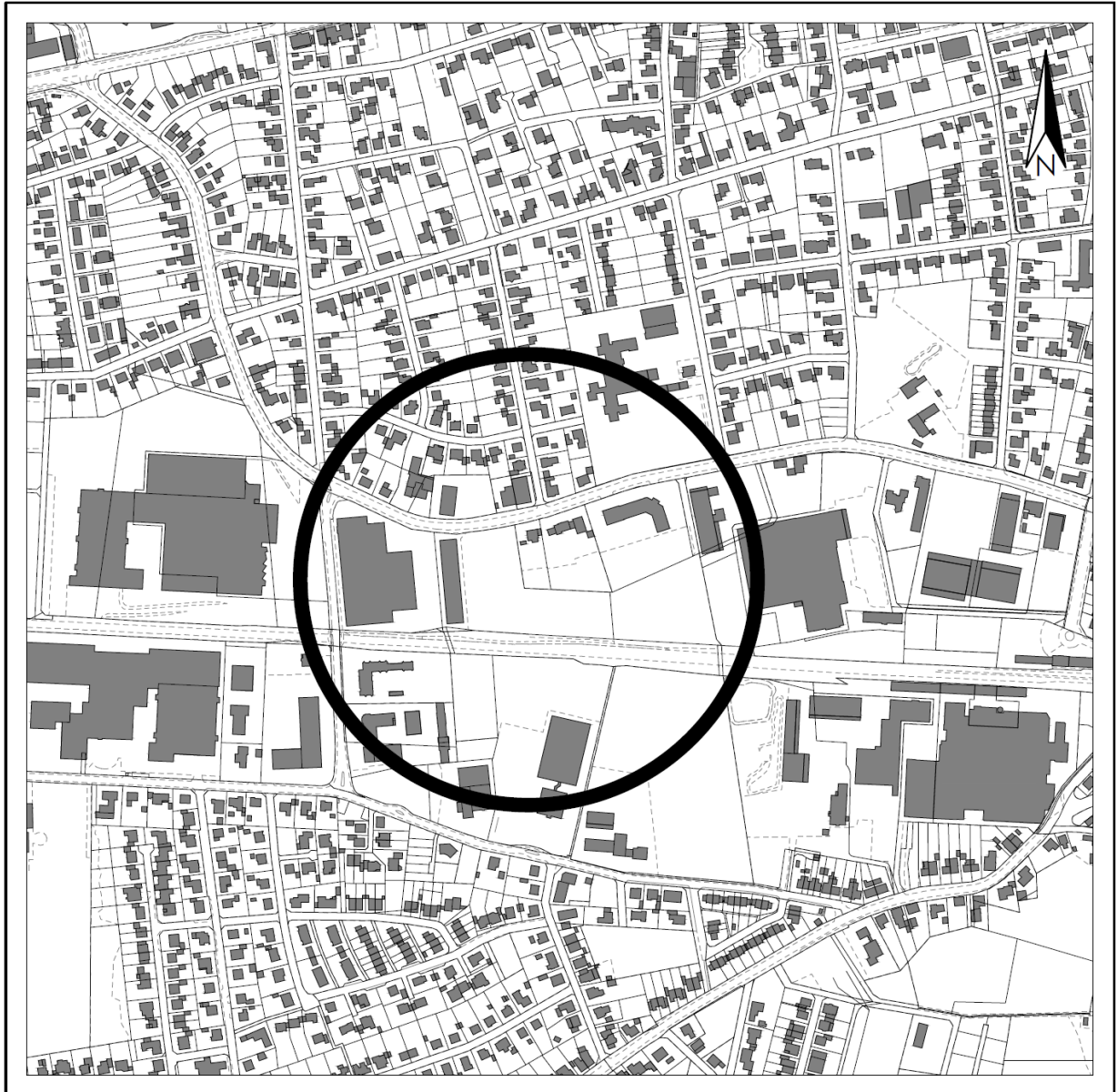
48607 Ochtrup, den 01.02.2023

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

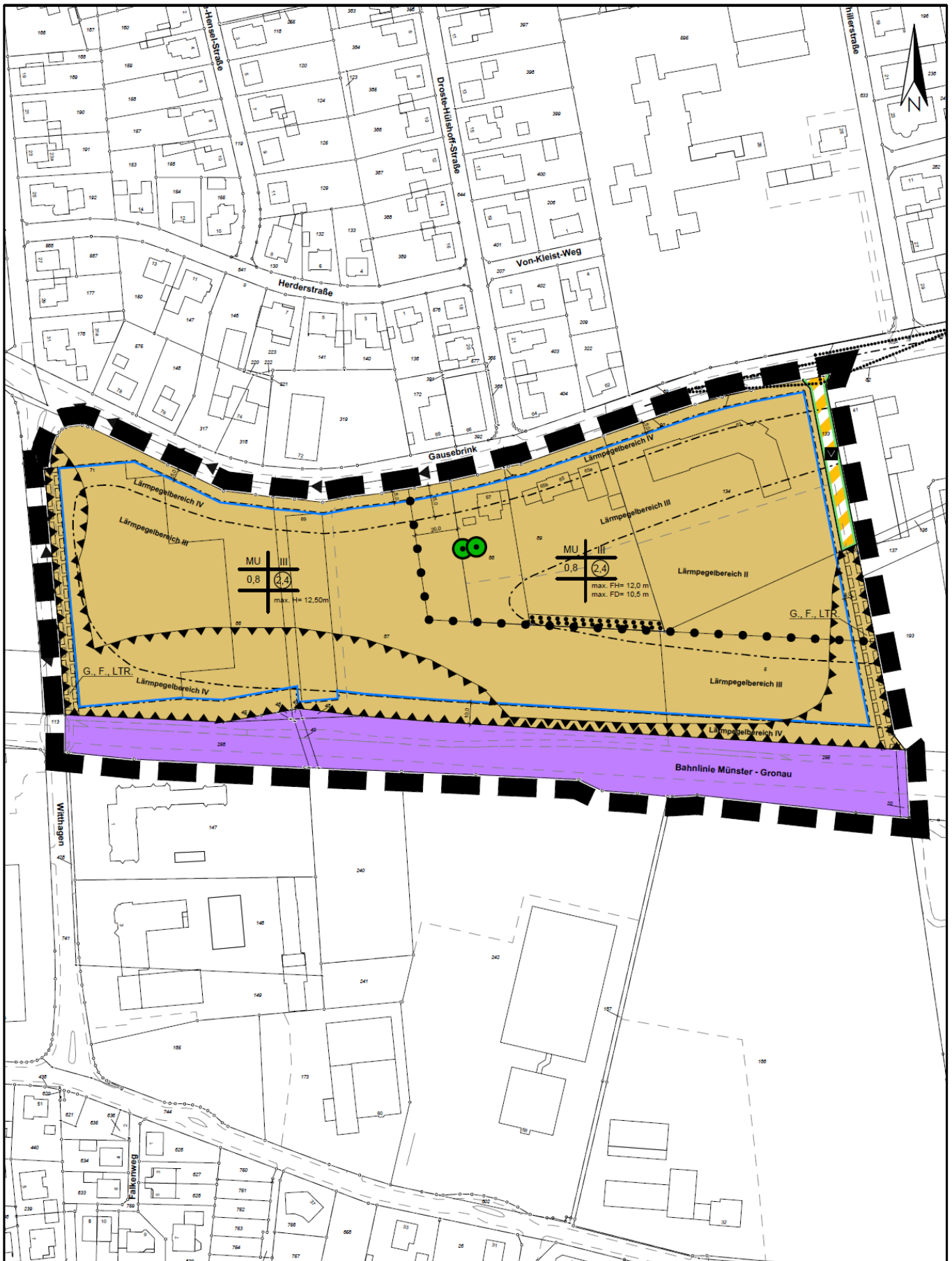
Bebauungsplan Nr. 48

„Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn“

Vereinfachte Änderung der 4. Änderung



Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner-Str. 10 | 48607 Ochtrup



Bebauungsplan Nr. 48

„Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn“
Vereinfachte Änderung der 4. Änderung

4.) Bekanntmachung zur 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich PV-Freiflächenanlage OSKO
hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 13.02.2023 bis 17.03.2023

Bekanntmachung

114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich PV-Freiflächenanlage OSKO
hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 13.02.2023 bis 17.03.2023

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 30.01.2023 den vorliegenden Planentwurf mit den nach der öffentlichen Auslegung vorgenommenen Änderungen gebilligt und beschlossen, die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich PV-Freiflächenanlage OSKO gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und umfasst die Flurstücke 14 und 13 tlw., Flur 108, Gemarkung Ochtrup.

Der Flächennutzungsplan soll in der Weise geändert werden, dass anstelle der Fläche für die Landwirtschaft ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen ausgewiesen wird.

Der Entwurf der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich PV-Freiflächenanlage OSKO wird mit Begründung vom 13.02.2023 bis einschließlich 17.03.2023 im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: angelika.kurz@ochtrup.de oder schriftlich wird gegeben. Auch sind die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Bauen & Umwelt, Aktuelle Planverfahren, im angegebenen Zeitraum einsehbar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beispielsweise online, schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Offengelegt werden:

- der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung einschließlich Umweltbericht
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese bei der Stadt Ochtrup im Fachbereich III, Planen, Bauen und Umwelt, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen sind bei der Stadt Ochtrup verfügbar und liegen ebenfalls aus:

- I. Begründung einschließlich Umweltbericht
In der Begründung nebst Umweltbericht werden unter anderem die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Fläche, Boden und Wasser, Landschaft, Luft, Klima und Klimaschutz, Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.
- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 17.02.2022
hier: Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB : Tiere/Biologische Vielfalt
 - M & P Ingenieurgesellschaft vom 17.02.2022: Stellungnahme zu Nahrungshabitat für Steinkauz und andere Vogelarten
hier: Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB : Tiere/Biologische Vielfalt
- III. Umweltbezogene Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange oder der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind:
 - Kreis Steinfurt vom 08.11.2022/09.08.2022: Stellungnahme zum Naturschutz, zur Landschaftspflege und zum Immissionsschutz
 - Landwirtschaftskammer NRW vom 01.10.2022/04.08.2022: Stellungnahme zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen
 - Stadt Ochtrup, Umwelt, vom 07.07.2022: Stellungnahme zu Mähvorgängen

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

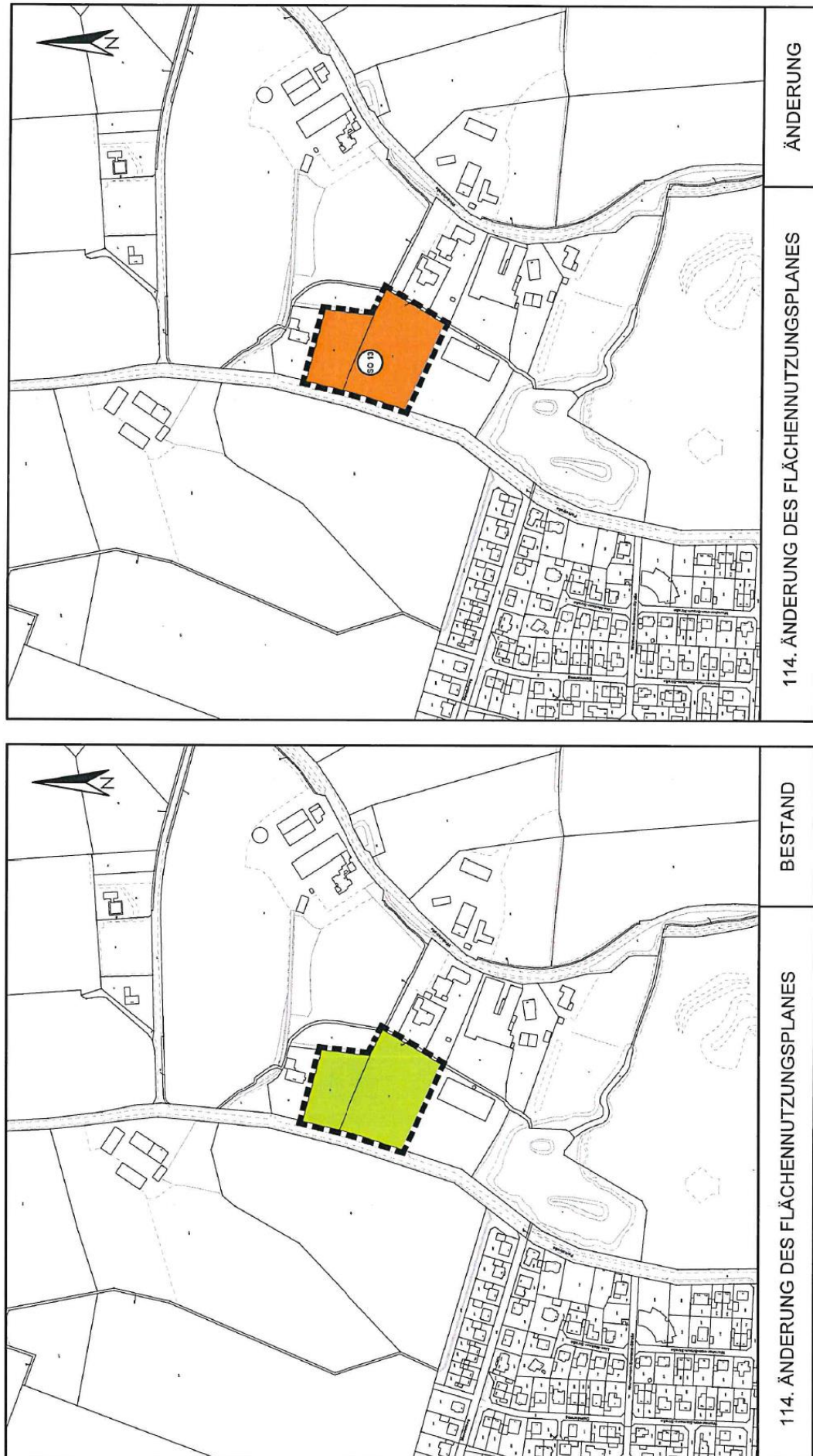
48607 Ochtrup, den 01.02.2023

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

114. Änderung des Flächennutzungsplanes

„im Bereich PV-Freiflächenanlage OSKO“





SONSTIGES SONDERGEBIET (§ 5 (2) 1 BAUGB)
ZWECKBESTIMMUNG: PV-FREIFLÄCHENANLAGE



FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT (§ 5 (2) BAUGB)



GELTUNGSBEREICH DER
FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

5.) **Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 114 „PV-Freiflächenanlage OSKO“ der Stadt Ochtrup**

hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 13.02.2023 bis 17.03.2023

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 114 „PV-Freiflächenanlage OSKO“ der Stadt Ochtrup
hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 13.02.2023 bis 17.03.2023**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 30.01.2023 den vorliegenden Planentwurf mit den nach der öffentlichen Auslegung vorgenommenen Änderungen gebilligt und beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 114 „PV-Freiflächenanlage OSKO“ gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung eines Sondergebietes für PV-Freiflächenanlagen.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und umfasst die Flurstücke 14 und 13 tlw., Flur 108 sowie die Wegeparzelle Flurstück 62 tlw., Flur 26, Gemarkung Ochtrup.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 114 „PV-Freiflächenanlage OSKO“ wird mit Begründung vom 13.02.2023 bis einschließlich 17.03.2023 im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: angelika.kurz@chtrup.de oder schriftlich wird gebeten. Auch sind die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Bauen & Umwelt, Aktuelle Planverfahren, im angegebenen Zeitraum einsehbar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beispielsweise online, schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden:

- der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung einschließlich Umweltbericht
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese bei der Stadt Ochtrup im Fachbereich III, Planen, Bauen und Umwelt, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen sind bei der Stadt Ochtrup verfügbar und liegen ebenfalls aus:

- I. Begründung einschließlich Umweltbericht
In der Begründung nebst Umweltbericht werden unter anderem die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Fläche, Boden und Wasser, Landschaft, Luft, Klima und Klimaschutz, Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.
- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 17.02.2022
hier: Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB : Tiere/Biologische Vielfalt
 - M & P Ingenieurgesellschaft vom 17.02.2022: Stellungnahme zu Nahrungshabitat für Steinkauz und andere Vogelarten
hier: Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB : Tiere/Biologische Vielfalt
- III. Umweltbezogene Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange oder der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind:
 - Kreis Steinfurt vom 08.11.2022: Stellungnahme zum Naturschutz, zur Landschaftspflege und zum Immissionsschutz
 - Landwirtschaftskammer NRW vom 01.10.2022/04.08.2022: Stellungnahme zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen
 - Stadt Ochtrup, Umwelt, vom 07.07.2022: Stellungnahme zu Mähvorgängen

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

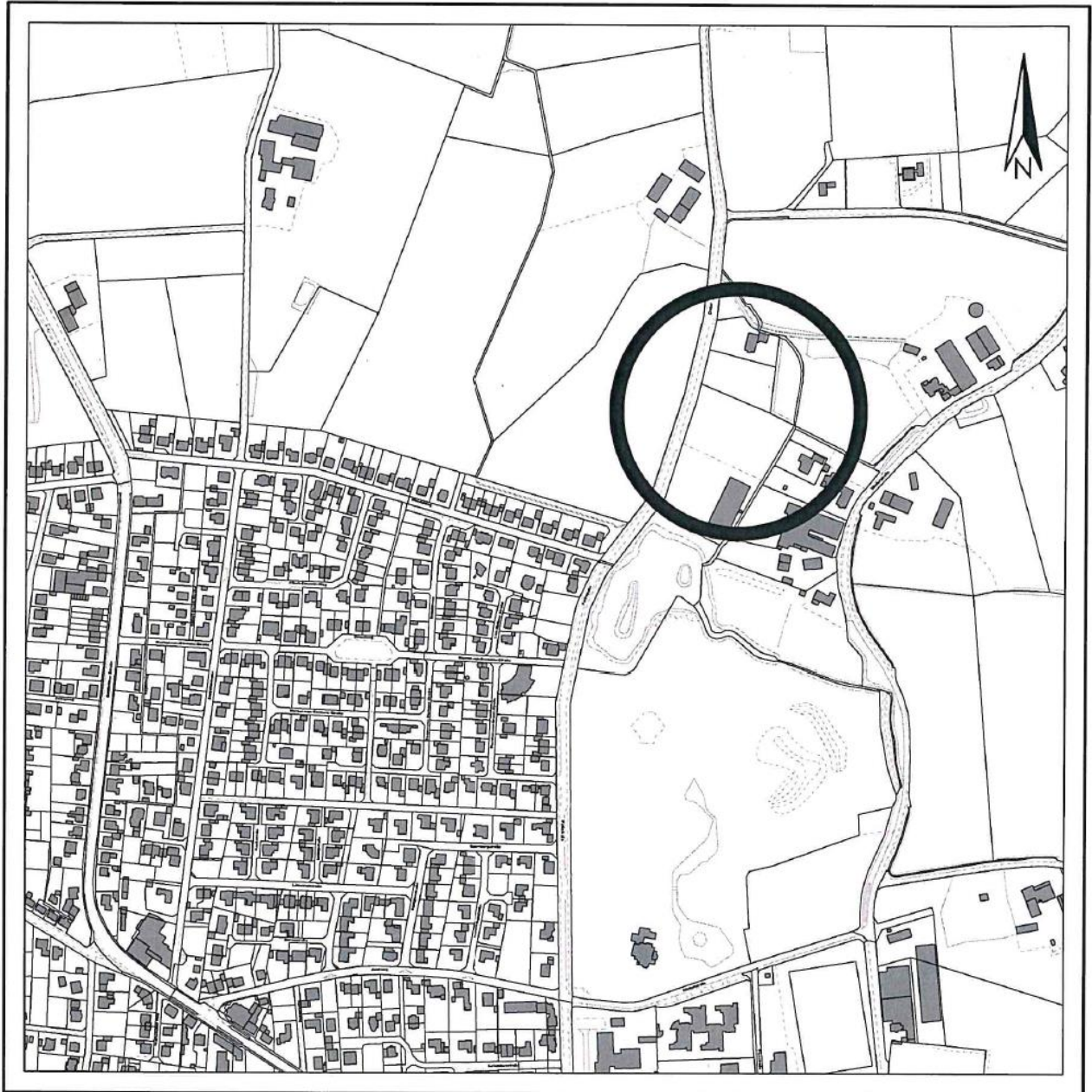
Der Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

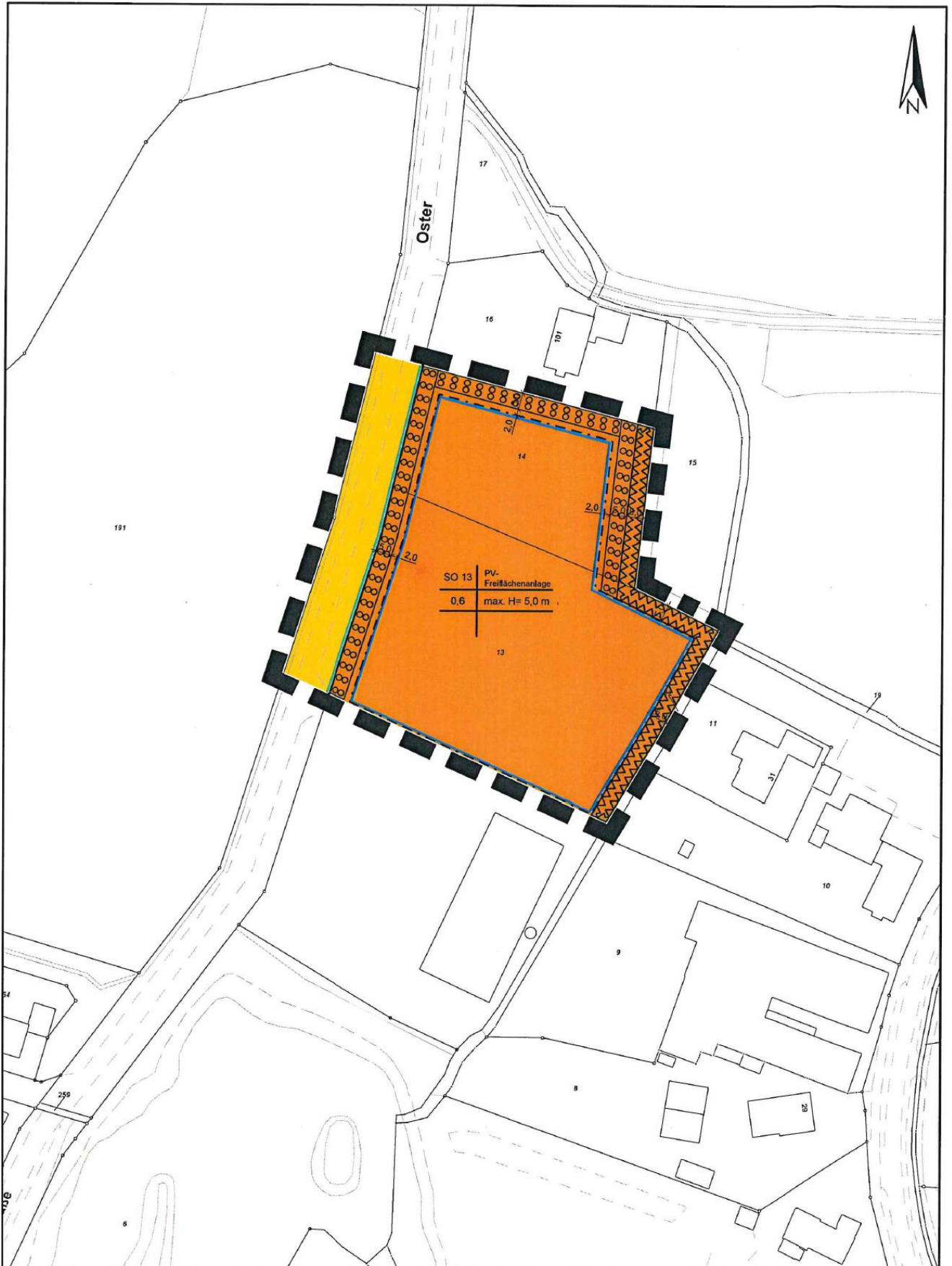
48607 Ochtrup, den 01.02.2023

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 114

„PV-Freiflächenanlage OSKO“





Bebauungsplan Nr. 114

„PV-Freiflächenanlage OSKO“

**6.) Bekanntmachung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42 L
hier: Genehmigung und Wirksamkeit**

Bekanntmachung

**97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42 L
hier: Genehmigung und Wirksamkeit**

Die vom Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 28.09.2022 beschlossene 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42 L ist gemäß Verfügung der Bezirksregierung vom 19.01.2023 nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit folgendem Wortlaut genehmigt worden:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Ochtrup am 28.09.2022 beschlossene 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup.“

Münster, den 19.01.2023
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.700-017/2022.0005
L.S.

Im Auftrag
Christiane Horstmann“

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Krematorium.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und umfasst das Flurstück 719, Flur 74, Gemarkung Ochtrup.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: angelika.kurz@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten. Auch besteht die Möglichkeit, den Flächennutzungsplan auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne & Satzungen, anzusehen und auszudrucken. Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

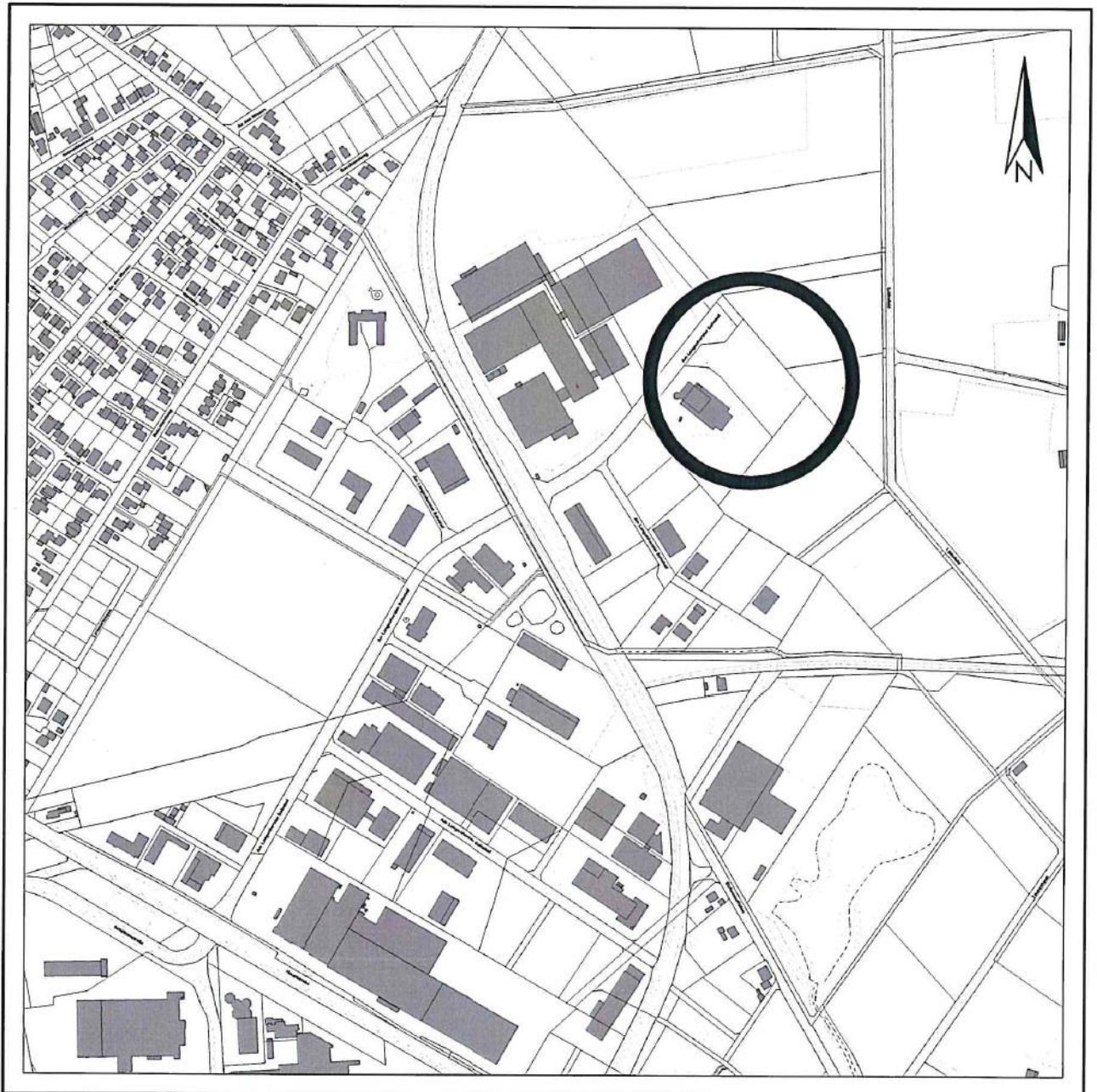
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

48607 Ochtrup, den 01.02.2023

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

97. Änderung des Flächennutzungsplanes

„im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42L“





**7.) Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 L „Nordöstliche Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Am Langenhorster Bahnhof“ der Stadt Ochtrup
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 01.02.2023

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 L „Nordöstliche Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Am Langenhorster Bahnhof“ der Stadt Ochtrup
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 L „Nordöstliche Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Am Langenhorster Bahnhof“ der Stadt Ochtrup gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen einschließlich Begründung hierzu.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung eines Sondergebietes für ein Krematorium.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und umfasst das Flurstück 719 und die Straße Am Langenhorster Bahnhof tlw., Flur 74, Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: angelika.kurz@ochtrup.de, oder schriftlich wird gebeten. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne & Satzungen, in der interaktiven Bauleitplanübersicht anzusehen und auszudrucken. Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 L „Nordöstliche Erweiterung des Gewerbe—und Industriegebietes Am Langenhorster Bahnhof“ der Stadt Ochtrup in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

48607 Ochtrup, den 01.02.2023

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 42L

„Nordöstliche Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes
Am Langenhorster Bahnhof“

3. Änderung

